

Satzung des Vereins NEUE ALLMENDE - Gemeinschaft für nachhaltiges Wirtschaften Karlsruhe

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „NEUE ALLMENDE – Gemeinschaft für nachhaltiges Wirtschaften Karlsruhe“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich im Sinne des Klima- und Umweltschutzes für einen Bewusstseinswandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise ein. Da die ökologischen Tragfähigkeitsgrenzen der Erde mit dem derzeitigen Lebensstil nicht zukunftsfähig sind, müssen ressourcenschonende und nachvollziehbare Wirtschaftskreisläufe aufgebaut werden, die den Erhalt der Natur auch für nachkommende Generationen sicherstellen. Regionales Wirtschaften ist ein aktiver Beitrag zu einer nachhaltigen Ökonomie und zeichnet sich durch Dezentralisierung, Kleinräumigkeit, Ressourceneffizienz und Kooperation aus.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- Die Förderung von Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Die Förderung der Pflanzenzucht, der Tierzucht und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen für den biologischen Anbau in der Region.
- Förderung alter landwirtschaftlicher und ökologischer Produktionsmethoden zur Erhaltung traditioneller Anbau- und Verarbeitungstechniken in der Kommune.
- Unterstützung des Anbaus samenfesten, regionalen Saatguts, sowie die Haltung regionaler Nutztierassen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- Förderung der biologischen Artenvielfalt und des ökologischen Anbaus,
- Unterstützung der lokalen , kleinbäuerlichen Landwirtschaft,
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und nachhaltiger Lebensweise im Stadtquartier,
- Aufbau regionaler, gemeindenaher Wirtschaftsstrukturen zur Förderung klimaschonender kurzer Transportwege,
- Schaffung neuer Netzwerk-Strukturen, und
- Entwicklung, Zusammenarbeit und Ausbau kooperativer Beziehungen zwischen Betrieben, Institutionen und Initiativen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Ein Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat, seinen übernommenen Pflichten nicht nachkommt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich sonst vereinsschädigend verhält, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des

Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Protokolle von Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Um die Kosten für den Verein möglichst gering zu halten, kann die Einladung alternativ auch als Email versandt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand selbst verlangt wird, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.

Bei Wahlen ist eine schriftliche und geheime Stimmabgabe auf Antrag eines anwesenden Mitglieds möglich. An alle Mitglieder sowie an die beratenden Vorstandsmitglieder ist eine Abschrift des Protokolls weiterzuleiten. Der Vorstand und der Schriftführer verfassen Protokolle der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden durch die Vorstandsmitglieder unterschrieben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, des Kassenführers und des Schriftführers
- Wahl der Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Durchführung der Geschäftsabläufe jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich einmal zu berichten.

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Kassenprüfers
- Entlastung des gewählten Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Beschluss der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über allgemeine Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassenführer und einem Schriftführer. Diese werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- Dem gewählten Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Sitzungen ein.
- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Schriftführer lädt zur Mitgliederversammlung ein.
- Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
- Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Mitgliederversammlung wird am Ende der Wahlperiode der Jahresbericht vorgelegt.

§ 10 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein BUZO Umweltzentrum Karlsruhe e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.05.2016 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären damit ihren Eintritt in den Verein NEUE ALLMENDE - Gemeinschaft für nachhaltiges Wirtschaften Karlsruhe.

Die Satzungsänderung wurde am 22.09.2016 von den Mitgliedern beschlossen und zeichnen das Ergänzungsprotokoll zur Bestätigung der Änderung.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.07.2017 von den Mitgliedern beschlossen und zeichnen zur Bestätigung die Teilnehmerliste.

